

# Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen

Sprecherinnen:

Dr. Edda Ziegler

Büro der Frauenbeauftragten der Universität München

Geschwister-Scholl-Platz 1

80539 München

Tel.: 089/2180-3644; Fax: -3766

e-mail: Frauenbeauftragte@lrz.uni-muenchen.de

Prof. Dr. Maria S. Rerrich

Frauenbeauftragte der Fachhochschule München

Büro: Lothstr. 21

80797 München

Tel.: 089/1265-1452; Fax: -1472

e-mail: Frauenbe@tb.fh-muenchen.de

## SATZUNG

### §1 Definition und Aufgaben

Die Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen vertritt die Interessen der weiblichen Hochschulangehörigen auf Landes und Bundesebene.

Sie nimmt zusätzlich folgende Aufgaben wahr:

- Information, Koordination und Unterstützung der Frauenbeauftragten an den einzelnen Hochschulen
- Mitwirkung an der hochschul- und bildungspolitischen Meinungsbildung.
- Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten und Ansprechpartnerinnen.<sup>1</sup>

### § 2 Mitglieder

(1) Mitglieder der Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen sind die Frauenbeauftragten der in Art. 1 Bay. HSChG genannten Hochschulen sowie der in § 4 Abs. 2 Bay.HSChG genannten und ihre Stellvertreterinnen.

(2) Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

### § 3 Konferenz

(1) 1 Die Konferenz muß mindestens einmal im Semester vom Vorstand schriftlich einberufen werden.

2 Die Einberufung erfolgt in der Regel vier Wochen, mindestens aber zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.

3 Die Konferenz muß innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn die Vertreterinnen von sechs Hochschulen dies verlangen.

4 An der Konferenz können auch Gäste im Einvernehmen mit dem Vorstand teilnehmen.

(2) Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, und wenn Vertreterinnen von mindestens vier Universitäten und sechs Fachhochschulen anwesend sind.

(3) Die Konferenz faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jede Hochschule eine Stimme hat.

---

<sup>1</sup> Neue Aufgabe

(4) 1 Über Satzungsänderungen darf nur beschlossen werden, wenn sie in der schriftlichen Einladung aufgeführt sind. 2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 4 Vorstand**

1 Der Vorstand vertritt die Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen nach außen.

2 Er besteht aus einer Sprecherin der Fachhochschulen und einer Sprecherin der Universitäten, der Kunsthochschulen, der Hochschule für Film und Fernsehen, München, der Universität der Bundeswehr, München, sowie der Hochschule für Politik, München.<sup>2</sup>

3 Die Sprecherinnen werden von der Konferenz für zwei Jahre gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem Anfang des auf die Neuwahl folgenden Semesters.

4 Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand lädt die Vorsitzende des Beirates zu seinen Sitzungen ein.<sup>3</sup>

Die Beiratsvorsitzende hat bei den Vorstandssitzungen Rede- und Antragsrecht. Bei der Entscheidung über gemeinsame Angelegenheiten stimmt sie mit ab.<sup>4</sup>

Der Vorstand lädt die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Beirates zur Landeskonzferenz ein.

#### **§ 5 Beirat**

Der Beirat ist Organ der Landeskonzferenz und berät und unterstützt sie und den Vorstand.

Dem Beirat gehören die Gleichstellungsbeauftragten und die Ansprechpartnerinnen der in Art. 1 Bay.HSchG genannten Hochschulen sowie der Hochschule für Politik, München, an.

Der Beirat wählt sich eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er tagt in eigener Verantwortung.<sup>5</sup> Er lädt den Vorstand zu seinen Sitzungen ein.

Mindestens einmal im Semester findet auf Einladung des Vorstandes oder des Beirates eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat statt.<sup>6</sup> Für die Einladung gelten die Regeln der Einladung zur Landeskonzferenz.

Die Vorsitzende und die Stellvertreterin haben Rede- und Antragsrecht auf der Landeskonzferenz.

---

<sup>2</sup> Ausdrückliche Zuordnung zu den beiden Gruppen; bzw. Einfügung weiterer Hochschulen (z.B. Musikhochschule, Hochschule für Politik, Akademie der Bildenden Künste)

<sup>3</sup> keine Aufwandsentschädigung

<sup>4</sup> gemeinsame Angelegenheit bedeutet Angelegenheit, die auch die Gleichstellungsbeauftragten betreffen

<sup>5</sup> keine Aufwandsentschädigung

<sup>6</sup> Die Sitzung soll in der Regel im Zusammenhang mit der Landeskonzferenz stattfinden.

Die Vorsitzende und die Stellvertreterin des Beirates können sich bei Sitzungen des Vorstandes und auf der Landeskonferenz durch ein Beiratsmitglied vertreten lassen.

**§6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit 21.01.1999 in Kraft.